

Urheberrecht bei Digitalisierungsprojekten

Praxisworkshop von DigS Berlin

Dr. Paul Klimpel
Partner bei



1

Urheberrecht und seine Schranken

2

**Digitalisierung
– alles wird zum (urheberrechtlichen) Problem**

3

Welche Rechte woran?

4

Bildrechte Online

5

Creative Commons

6

Die Weichen werden neu gestellt





Regie

- **Roland Suso Richter**
Regie (Sonstiges)
- **Pierre Peters-Arnolds (Synchron-Regie)**
Regie-Assistenz
- **Hendrik Holler**
- **Sven Fehrensén**
Script
- **Jana Romahn**
Drehbuch
- **Stefan Kolditz**
Dramaturgie
- **Carolin Haasis**
Kamera
- **Holly Fink**
Kamera-Assistenz
- **Nicolay Gutscher**
Material-Assistenz
- **Teja Schwede**
Optische Spezialeffekte
- **Denis Behnke**
Standfotos
- **Conny Klein**
Licht
- **Janosch Voss**
Kamera-Bühne
- **Florian Prinz**
Production Design
- **Thomas Stammer**
Ausstattung
- **Bernhard Henrich**
- **Anette Kuhn (Set Decorator)**
Requisite
- **Marcus Haendgen**
- **Heike Küpper**
Maske
- **Gerhard Zeiss (Leitung)**

- **Ulrich Ritter**
- **Brigitte Dettling**
- **Jutta Burkhardt**
Spezial-Maske
- **Birger Laube**
Kostüme
- **Lucia Faust**
Schnitt
- **Bernd Schlegel**
Schnitt-Assistenz
- **Markus Herm**
Ton-Design
- **Andreas Biegler**
Ton
- **Erik Seifert**
Mischung
- **Max Rammner-Rogall**
Spezialeffekte
- **Karl-Heinz Bochnig (Überwachung)**
- **Adolf Wojtinek (Überwachung)**
Stunts
- **Mac Steinmeier**
- **Michael Mohr**
Casting
- **Nina Haun**
Musik-Beratung
- **Stefan Broedner**
Musik
- **Harald Kloser**
- **Thomas Wanker**
Darsteller
- **Felicitas Woll**
Krankenschwester Anna Mauth
- **John Light**
Britischer Bomberpilot Robert Newmann
- **Benjamin Sadler**
Oberarzt Alexander Wenninger

- **Heiner Lauterbach**
Klinikdirektor Prof. Carl Mauth
- **Katharina Meinecke**
Magda Mauth
- **Susanne Bormann**
Eva Mauth
- **Wolfgang Stumph**
Pfarrer der Frauenkirche
- **Marie Bäumer**
Maria Goldberg
- **Kai Wiesinger**
Simon Goldberg
- **Jürgen Heinrich**
Gauleiter Martin Mutschmann
- **Bert Böhlitz**
Mutschmanns Adjutant
- **Anja Taschenberg**
Grashena
- **Michael Brandner**
Blockwart
- **Andreas Günther**
1. Feldgendarm
- **Sandra Nedelev**
Jüdische Frau
- **Paul Ready**
William
- **Gabriela Maria Schmeide**
Frau
- **Dieter Rupp**
2. Feldgendarm
- **Stefan Kaminsky**
Verletzter
Produktionsfirma
- **TeamWorxX Television & Film GmbH (Berlin / Potsdam / München / Ludwigsburg)**

- in Co-Produktion mit
- **EOS Entertainment GmbH (Oberhaching)**
im Auftrag von
- **Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF) (Mainz)**
Produzent
- **Nico Hofmann**
- **Sascha Schwingel**
Co-Produzent
- **Jan Mojto**
Redaktion
- **Heike Hempel**
- **Günther van Endert**
Ausführender Produzent
- **Dr. Jürgen Schuster**
Producer
- **Nikolaus Krämer**
Herstellungsleitung
- **Oliver Lüer**
Produktionsleitung
- **Sebastian Werninger**
Aufnahmeleitung
- **Felix Leitermann**
- **Sandro Silva**
Produktions-Koordination
- **Dorothee Hufschmidt**
Post-Production
- **Eike Andreas Möller**
- **Sandra Pankraz**
DVD-Erstanbieter
- **Warner Home Video GmbH (Hamburg)**
Filmförderung
- **Film- und Medien Stiftung NRW (Düsseldorf)**
- **FilmFernsehFonds Bayern GmbH (FFFB) (München)**
- **Mitteldeutsche Medienförderung GmbH (MDM)**
(Leipzig)

- **Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH (MBB)**
(Potsdam)
Länge:
176 min
Format:
16:9
Bild/Ton:
Farbe + s/w, Ton
Prüfung/Zensur:

FSK-Prüfung: 16.02.2006, 105251, ab 12 Jahre
Aufführung:

Uraufführung: 20.02.2006, Dresden, Schauspielhaus;
TV-Erstsending: 05.03.2006, ZDF [1. Teil];
TV-Erstsending: 06.03.2006, ZDF [2. Teil];
Erstaufführung (DE): 09.03.2006 [DVD]

Werke

Persönliche geistige Schöpfungen

„Schöpfungshöhe“



Kleine Münze

„Stiefkind des Urheberrechte“

Konkretes Beispiele:

Zeitungsmeldung

"Auf der Hauptstraße in Höhe des Einkaufszentrums in Musterstadt kam es am gestrigen Abend zu einem Verkehrsunfall zwischen zwei PKW, bei dem zwei Insassen leicht verletzt wurden.

Laut Aussage der Polizei übersah der Fahrer des roten VW Passat die Vorfahrtsregelung und stieß frontal in den entgegen kommenden Fiat Punto.

Die Feuerwehr musste die Straße in beiden Richtungen für zwei Stunden sperren."

(Beispiel nach Kaufmann, MMR Aktuell 2012, 33030)

"Reichlich Prellungen, einen Totalschaden am gerade neu gekauften VW Passat und doch viel Dusel - das ist das Ergebnis eines Verkehrsunfalls gestern Abend auf der Hauptstraße in Musterstadt. Heinz H. befand sich auf dem Heimweg von der Spätschicht als er nach Angaben der Polizei die Vorfahrt nicht beachtet hatte und frontal mit rd. 30 Km/h mit einem Fiat Punto zusammen krachte.

Ebenso wie er selbst, erlitt auch der Fahrer des Punto nur leichte Verletzungen, die vor Ort behandelt werden konnten, sodass kein Unfallbeteiligter ins Krankenhaus eingeliefert werden musste. Zu dem Totalschaden seines Autos sagte Heinz H. nur, dass es Schlimmeres gebe als ein zerstörtes Fahrzeug, viel Wichtiger ist, dass niemanden körperlicher Schaden entstanden sei."

Gebrauchsanweisungen?

Datenschutzerklärungen?

Geschäftspost?

Akten?

Briefe von Günter Grass an Bundeswirtschaftsminister Karl Schiller aus den Jahren 1969/1970

Außerdem: Leistungsschutzrechte

Wo das Gesetz einen Schutz vorsieht

**z.B.
Ausübende Künstler
Lichtbildner,
Laufbildner,
Filmproduzenten,
(Presseverleger),
Datenbankhersteller**



**Fotografienschutzgesetz 1876:
5 Jahre**

**Kunsturhebergesetz 1907:
10 Jahre**

**Reform 1940:
25 Jahre ab Erscheinen**

**Urheberrecht 1966:
25 Jahre ab Erscheinen**

**1985:
70 Jahre post mortem auctoris
50 Jahre ab Erscheinen bei Lichtbildern***

EG Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts vom 29.10.1992

Wiederaufleben von urheberrechtlichen Schutz bereits gemeinfreier Werke

Sehr weitgehender Schutz

Stand
Genszähler

12412,77 m³



**Urheberrechtlich relevant
sind „Nutzungen“, nicht
dagegen der reine
Werkgenuss**

**Nutzungen sind z.B.
Vervielfältigen, Verbreiten,
Ausstellen, Verfilmen,
öffentlich zugänglich
machen usw.**

Übertragung von Nutzungsrechten

einfach oder ausschließlich

**zeitlich beschränkt oder
unbeschränkt**

**räumlich beschränkt oder
unbeschränkt**

**für eine spezifische
Nutzungsart oder für alle
Nutzungsarten**

**Bei Werken mit mehreren
Urhebern,
z.B. Filmen**

**Übertragung der Rechte
aller beteiligter Urheber**

Lückenlose Rechtekette nötig

Zweckübertragungslehre

**Für (nahezu) jede Nutzung
müssen zuvor die Rechte
geklärt werden**

**Sonst macht man sich
strafbar**



Es sei denn:



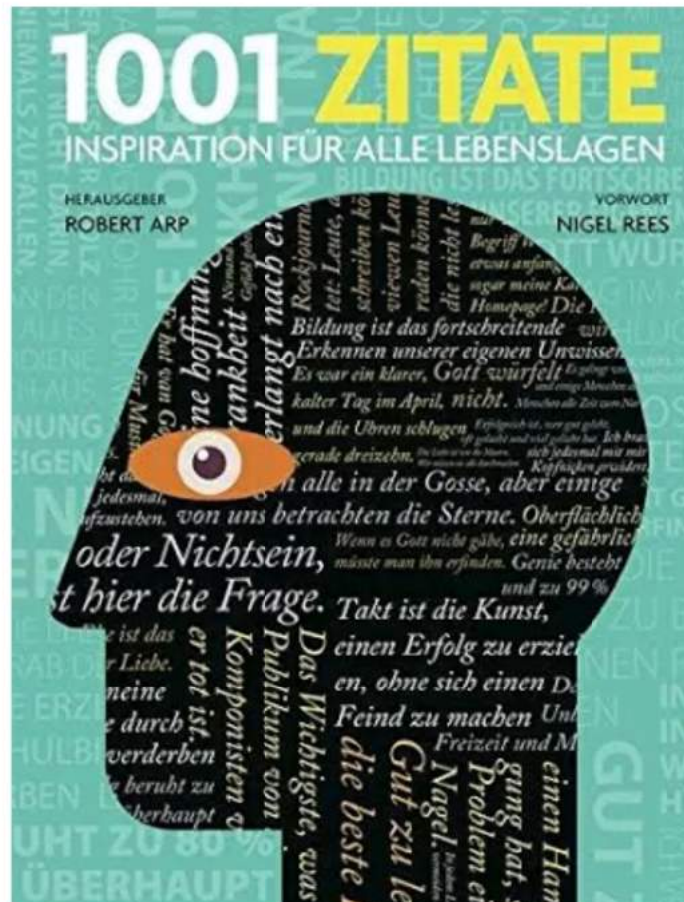
ŠJů (cs:ŠJů) (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Jeviněves,_vstup_bažantnice_pomoklina_od_Jeviněvsi.jpg), „Jeviněves, vstup bažantnice pomoklina od Jeviněvsi“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>

Warum Schranken?

Beispiele aus der analogen Welt

Zitatrecht

Was verstehen Menschen unter einem Zitat?



Was verstehen Juristen unter einem Zitat?

Ein Blick ins Gesetz...

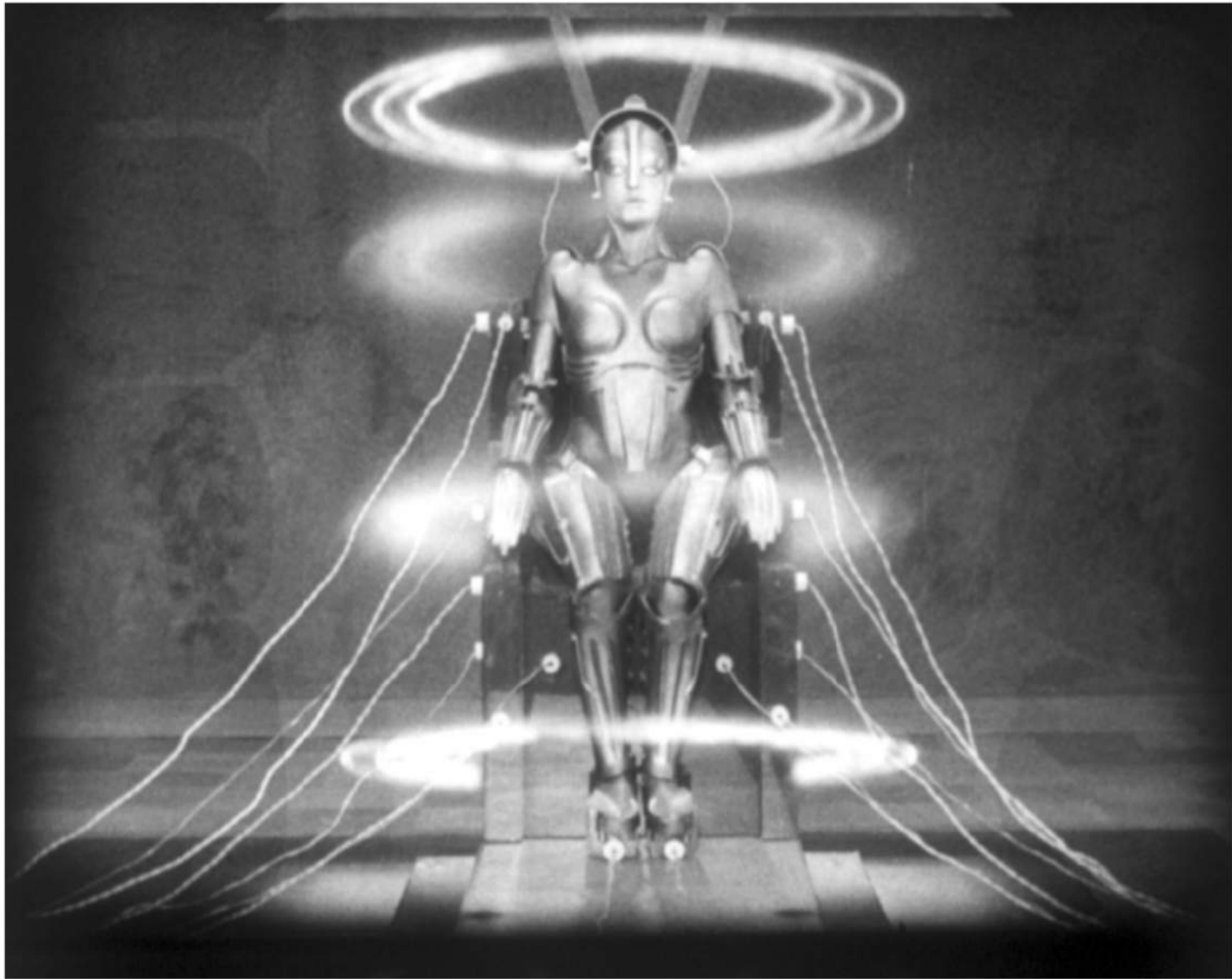
§ 51 UrhG - Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Beleg oder Illustration?



**Veröffentlichung im Zusammenhang mit einem
Artikel, der sich mit der philosophischen
Bewertung und den medizinischen
Möglichkeiten der Gentechnik sowie mit der
geistesgeschichtlichen Entwicklung der Idee
des Übermenschen und des Gedankens an
Menschenzucht befasst.**

**Daumenregel:
Wenn ich das Zitat
weglasse, wird dann meine
Aussage unverständlich
oder zumindest weniger
leicht verständlich?**

Ausstellungsrecht

§ 44 UrhG Veräußerung des Originals des Werkes

(1) Veräußert der Urheber das Original des Werkes, so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein.

(2) Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, daß der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Privatkopie

1

Rückblick: Vor der Digitalisierung

2

**Digitalisierung –
alles wir zum (urheberrechtlichen) Problem**

3

Welche Rechte woran

4

Bildrechte Online

5

Creative Commons

6

Die Weichen werden neu gestellt



Vor der Digitalisierung:

Urheberrecht spielte im Alltag keine große Rolle

Auch nicht im Alltag von Archiven, Museen und Bibliotheken

**Interessengegensätze
wurden durch den
Gesetzgeber gelöst**

„Katalogbildfreiheit“ Werbung

Bis März 2018 Keine Vergütungspflicht

**Jetzt:
Für Museen (grundsätzlich)
vergütungspflichtig**

§ 60f i.V.m §60e Abs. 3 UrhG

**Verbreiten dürfen [Museen] Vervielfältigungen
eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7
genannten Werkes, sofern dies in
Zusammenhang mit dessen öffentlicher
Ausstellung oder zur Dokumentation des
Bestandes der Bibliothek erfolgt.**

vergütungspflichtig, § 60h UrhG

1. Vergütungssätze (in EUR / netto)

Auflagenhöhe bis Anzahl Exemplare	bis 25 Abbildungen (1.-25.)	weitere 25 Abbil- dungen (26.-50.)	je weitere 25 Abbil- dungen (ab 51.)
500	125,0 0	93,75	62,50
750	200,0 0	150,0 0	100,0 0
1.000	300,0 0	225,0 0	150,0 0
1.500	525,0 0	393,7 5	262,5 0
2.000	725,0 0	543,7 5	362,5 0
3.000	1.200 ,00	900,0 0	600,0 0

Die Auflagenhöhen beziehen sich auf die hergestellte bzw. für die Herstellung vorgesehene Auflage (einschließlich elektronischer Offline-Versionen wie E-Book, CD-ROM oder DVD).

**Doch mit der
Digitalisierung wird alles
anders**

Warum ???

Alles wird Kopie

Verwertungsmodelle beruhen auf Kopienkontrolle

Keine „Erschöpfung“ mehr

**„Sind das Original oder
Vervielfältigungsstücke des Werkes mit
Zustimmung des zur Verbreitung
Berechtigten ... im Wege der Veräußerung
in Verkehr gebracht worden, so ist ihre
Weiterverbreitung mit Ausnahme der
Vermietung zulässig.“**

§ 17 Abs. 2 UrhG

Buch vs. eBook

Copyright Wars

Gesetze sollen Verwertungen schützen

Kollateralschäden



Urheberrecht betrifft alle Lebensbereiche

1	Rückblick – Vor der Digitalisierung
2	Digitalisierung – alles wird zum (urheberrechtlichen) Problem
3	Welche Rechte woran?
4	Bildrechte Online
5	Creative Commons

Worauf beziehen die Nutzungsrechte im Museumsalltag?

Rechte am Werk

Rechte an der Abbildung

Rechte an den Metadaten

Rechte an der Datenbank

1. Rechte am Werk

**Wer ein Werk
online stellen will,
benötigt dazu ein
Nutzungsrecht**

§ 19a

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

**Das Recht der öffentlichen
Zugänglichmachung ist das Recht,
das Werk drahtgebunden oder
drahtlos der Öffentlichkeit in einer
Weise zugänglich zu machen, dass
es Mitgliedern der Öffentlichkeit von
Orten und zu Zeiten ihrer Wahl
zugänglich ist.**

**Aber Achtung:
Von 1966 bis 2008 war die
Übertragung „unbekannter
Nutzungsarten“ verboten**

Wer hat dieses Recht, wer kann lizenzieren?

§ 137I UrhG Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

(1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannten Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.

(2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.

(3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.

(4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des anderen entfällt.

Und vor 1966 ?



Frosch mit der Maske
Polizeistation Davidwache

Verwaiste Werke

Gesetzliche Regelung

Gilt aber nicht für Fotos

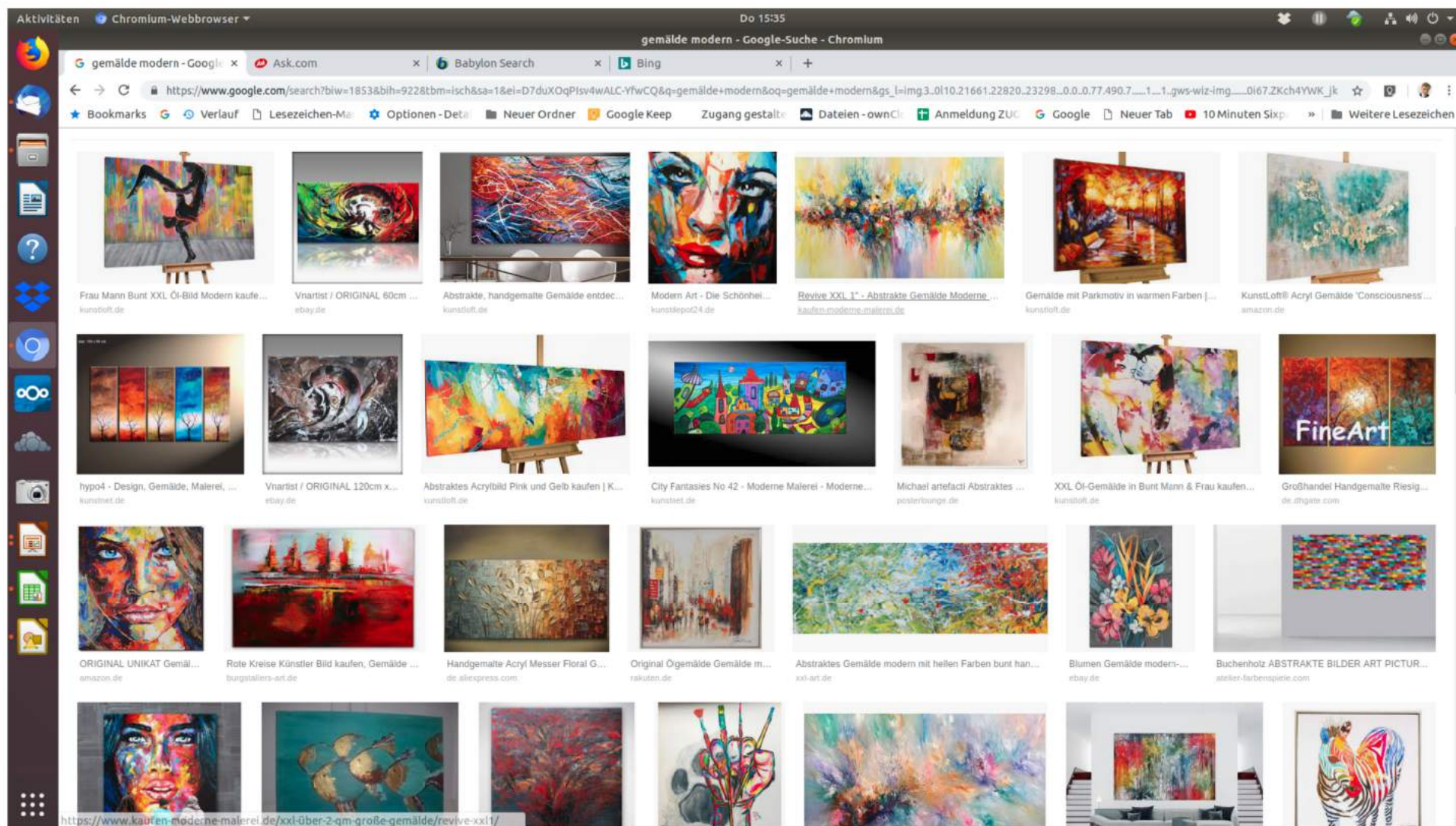
Hohe Anforderungen

- **Sorgfältige Suche**
- **Dokumentation der sorgfältigen Suche**
- **Registrierung**
- **Risiko, ein Werk bei Auftauchen des Rechteinhabers wieder vom Netz nehmen zu müssen.**
- **Risiko, für erfolgte Online-Nutzung nachträglich zahlen zu müssen**

Vorschaubilder für Archivbestände?

Nein!

**Aber Google darf das doch
auch einfach so, oder?**



Warum darf Google das?

2.

Rechte an der Abbildung



Wer war der Fotograf?

**War es Jean Christen?
(Hausfotograf der Reiß-
Engelhorn-Museen)**

Und bei Scans?



Ra Boe / Wikipedia ([https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Buchscanner_Bookeye4_\(RaBoe\).jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Buchscanner_Bookeye4_(RaBoe).jpg)), „Buchscanner Bookeye4 (RaBoe)“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>

Aber bei allen Fotos?



Überzeugt Sie das?

**Wird es bei dieser
Bewertung bleiben?**

Artikel 14

Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass nach Ablauf der Dauer des Schutzes eines Werkes der bildenden Kunst Material, das im Zuge einer Handlung der Vervielfältigung dieses Werkes entstanden ist, weder urheberrechtlich noch durch verwandte Schutzrechte geschützt ist, es sei denn, dieses Material stellt eine eigene geistige Schöpfung dar.

(53) Endet die Schutzdauer eines Werkes, wird dieses Werk gemeinfrei, und die Rechte, die das Urheberrecht der Union für dieses Werk gewährt, erlöschen. Im Bereich der bildenden Kunst trägt die Verbreitung von originalgetreuen Vervielfältigungen gemeinfreier Werke zum Zugang zur Kultur und ihrer Förderung und zum Zugang zum kulturellen Erbe bei. In einem digitalen Umfeld ist der Schutz solcher Vervielfältigungen durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte nicht mit dem Ablauf des urheberrechtlichen Schutzes eines Werks in Einklang zu bringen. Zudem führen Unterschiede zwischen den nationalen Urheberrechtsgesetzen, die den Schutz solcher Vervielfältigungen regeln, zu Rechtsunsicherheit und wirken sich auf die grenzüberschreitende Verbreitung von gemeinfreien Werken der bildenden Kunst aus.

Bestimmte Vervielfältigungen von gemeinfreien Werken der bildenden Kunst sollten daher nicht durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt werden. All das sollte mit der Erhaltung des Kulturerbes betraute Einrichtungen nicht daran hindern, Reproduktionen wie etwa Postkarten zu verkaufen.

**Exkurs:
Gibt es
Ausschließlichkeitsrechte
an Fotos aufgrund des
Eigentums an der Sache?**

Sanssoussi

BGH, Urteile vom
17.12.2010 - V ZR 45/10
01.03.2013 - V ZR 14/12

Aber auch Friesenhaus

BGH, Urteil vom 9. März 1989, Az.: I ZR 54/87

Apfelmadona

Bundesgerichtshof

Urt. v. 13.10.1965, Az.: Ib ZR 111/63

Durch die Vereinbarung einer schuldrechtlichen Verpflichtung des Museums, allein der Klägerin die Vervielfältigung der Skulptur zu gestatten, wird ein gegen Dritte wirkendes Ausschlußrecht nicht begründet (RG GRUR 1934, 381, 384 - Rennvoraussagen; insoweit in RGZ 144, 75 nicht abgedruckt). Die gegenteilige Auffassung würde zu dem Ergebnis führen, daß der Eigentümer des einzigen körperlichen Festlegungsexemplars eines gemeinfreien Kunstwerks durch Abschluß derartiger "Lizenzverträge" sich für einen unbegrenzten Zeitraum das Recht der gewerblichen Nutzung dieses Kunstwerkes durch Verbreitung von Kopien sichern könnte, deren Herstellung er nur von ihm ausgewählten Vertragspartnern gegen Zahlung einer "Lizenzgebühr" gestattet. Dies wäre aber **unvereinbar mit dem Rechtsgedanken, der der zeitlichen Begrenzung des Urheberrechtsschutzes zugrunde liegt, wonach nach Ablauf der Schutzfrist das Werk als geistiges Gebilde der Allgemeinheit für jede Art der Nutzung frei zugänglich sein soll.**"

Offen gelassen:

**Stadt Mannheim
vs Wikimedia Deutschland**

Bundesgerichtshof
Urt. Vom 20. Dezember 2018 - I ZR 104/17

3.

Rechte an Metadaten

Rechte an Metadaten

????

Was tun?

Freigabeerklärung

CC 0

Rechtsanmaßung?

4.

Rechte an der Datenbank

**Bei „schlechten“
Datenbanken**

Datenbankrecht

**Bei allen, auch bei guten
Datenbanken**

Datenbankherstellerrecht

Freigabeerklärung

CC 0

1	Urheberrecht
2	Digitalisierung – alles wird zum (urheberrechtlichen) Problem
3	Welche Rechte woran
4	Bildrechte Online
5	Creative Commons
6	Die Weichen werden neu gestellt

**Die „Schranken“ gelten
grundsätzlich nicht für die
„öffentliche
Zugänglichmachung“**

**Insbesondere gilt das
„Ausstellungsrecht“
nicht für
Online-Ausstellungen**

**Nicht erlaubt ist auch die
Veröffentlichung von
Bearbeitungen**



Bild: dpa/Stephanie Pillick

Klage gegen Berliner Museum Dali

30.000 Euro Strafe für Youtube-Video mit Dali-Werken

21.02.19 | 12:37 Uhr

Ein Video mit Werken von Salvador Dali kommt das Museum Dali Berlin teuer zu stehen: 30.000 Euro wegen Urheberrechtsverletzungen muss das Kunsthaus zahlen. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts München ist es mit dieser Strafe noch gut davongekommen.

3 Kommentare



Das Museum Dali Berlin muss wegen Urheberrechtsverletzungen 30.000 Euro an die Dali-Stiftung zahlen. Das Kunsthaus zog am Donnerstag vor dem Oberlandesgericht (OLG) München seine Berufung zurück. Damit gilt das erstinstanzliche Urteil.

Das Museum hatte von Ende April 2011 bis Mitte März 2015 mit einem 31-sekündigen Video bei Youtube auf seine Ausstellung hingewiesen, das knapp 28.000 Mal angeklickt wurde. Darin

**Sozial Media ist keine
„private“ Nutzung, sondern
öffentliche
Zugänglichmachung**

**Die ist in der Regel
verboten**

Das gilt für den Museumsbesucher

**Aus urheberrechtlicher
Perspektive darf er in der
Regel fotografieren, er
kann sich verschiedene
Schranken berufen**

- **Panoramafreiheit, § 59 UrhG**
- **Unwesentliches Beiwerk, § 57 UrhG**
- **Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch, § 53 UrhG**

**Das Museum darf das
grundsätzlich nicht**

Es sei denn

- **Panoramafreiheit, § 59 UrhG**
- **Unwesentliches Beiwerk, § 57 UrhG**
- **Berichterstattung über aktuelle Ereignisse, § 50 UrhG**
- **Werbung für Ausstellungen, § 58 UrhG**
- **Zitatrecht, § 51 UrhG**

Panoramafreiheit

§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.

Unwesentliches Beiwerk

§ 57 Unwesentliches Beiwerk

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.



Berichterstattung über aktuelle Ereignisse

§ 50 Berichterstattung über Tagesereignisse

Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

Zustimmungs- und vergütungsfrei

Aktuelle Tagesereignisse

„Gegenwarts- berichterstattung“

Gilt nicht für
Online-Archive
Jahrbücher
usw

§ 58 UrhG

Werbung für die Ausstellung und den öffentlichen Verkauf von Werken

§ 58 UrhG Werbung für die Ausstellung und den öffentlichen Verkauf von Werken

Zulässig sind die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 durch den Veranstalter zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.

Zustimmungs- und vergütungsfrei

Gilt nicht für die Rechte des Fotografen

**Gilt nicht für
„Darstellungen technischer
oder wissenschaftlicher
Art“**

„Zur Förderung der Veranstaltung erforderlich“

Zeitlich beschränkt auf die Vorbereitung und Dauer der Ausstellung

Digitales Deutsches Frauenarchiv (Hg.)

Bewegungs- geschichte digitalisieren

Praxistipps zur Rechteklärung

Valie Djordjević und Paul Klämpel



HANDREICHUNG

Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen

Paul Klimpel, Fabian Rack, John H. Weitzmann

4., gänzlich neu bearbeitete Auflage



Coming Attractions:

Kulturelles Erbe digital

Eine Rechtsfibel

Anfang 2020

1	Urheberrecht
2	Digitalisierung – alles wird zum (urheberrechtlichen) Problem
3	Welche Rechte woran
4	Bildrechte Online
5	Creative Commons Lizenzen
6	Die Weichen werden neu gestellt

**Der Urheber (oder
Rechtsnachfolger) kann
entscheiden, was mit
seinem Werk geschehen
darf**

Alle Rechte vorbehalten

=>

**(digitale) Nutzungen
grundsätzlich verboten**

Das entspricht oft nicht der Interessenlage der Urheber

Creative Commons Lizenzen

Es gibt eine Vielzahl von freien Lizenzen

e.G.

- Digital Peer Publishing License
- Open Content License (OPL)
- GNU Free Documentation License (FDL)
- Lizenz "Freie Kunst"
- Lizenz für die nichtkommerzielle Nutzung von Inhalten an Schulen und Hochschulen (NRW)
- Open Content License (OPL)
- Public Documentation License (PDL)

Creative Commons Lizenzen haben sich zum internationalen Standard entwickelt

Creative Commons ist:

- Weit verbreitet
(2017: 1,4 Milliarden)**
- Kein Randphänomen**

Creative Commons Lizenzen sind kein Verzicht auf Urheberrechte sondern die Ausübung von Urheberrechten

**Das Urheberrecht ist die
Basis dieser Lizenzen.**

Achtung vor umgangssprachlichen Kennzeichnungen

„frei“
„kostenlos“
„offen“
„urheberrechtsfrei“
„rechtefrei“
„OER“

**Dem Urheberrecht kann
man nicht entrinnen**

„Schranken“ gehen vor

Der Lizenztext entscheidet



Es gibt drei Ebenen der Lizenzierung:

- 1. für Menschen**
- 2. für Juristen**
- 3. für Maschinen**

Symbol(e)	Lizenz	Lizenzbedingungen
	Namensnennung (<u>CC BY</u>)	Das Werk darf sowohl für nicht-kommerzielle als auch für kommerzielle Zwecke verbreitet und verändert werden, sofern der Urheber des Originals genannt wird. Die neue Version muss nicht unter denselben Bedingungen lizenziert werden.
	Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (<u>CC BY-SA</u>)	Das Werk darf sowohl für nicht-kommerzielle als auch für kommerzielle Zwecke verbreitet und verändert werden, sofern der Urheber des Originals genannt wird und die veränderte Version dieselbe Lizenz besitzt wie das Original.
	Namensnennung – Keine Bearbeitung (<u>CC BY-ND</u>)	Das Werk darf sowohl für nicht-kommerzielle als auch für kommerzielle Zwecke verbreitet werden, sofern der Urheber des Originals genannt und dieses nicht verändert wird.
	Namensnennung – Nicht-kommerziell (<u>CC BY-NC</u>)	Das Werk darf ausschließlich für nicht-kommerzielle Zwecke verbreitet und verändert werden, sofern der Urheber des Originals genannt wird. Die neue Version muss nicht unter denselben Bedingungen lizenziert werden.
	Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (<u>CC BY-NC-SA</u>)	Das Werk darf ausschließlich für nicht kommerzielle Zwecke verbreitet und verändert werden, sofern der Urheber des Originals genannt wird und die veränderte Version dieselbe Lizenz besitzt wie das Original.
	Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung (<u>CC BY-NC-ND</u>)	Das Werk darf ausschließlich für nicht kommerzielle Zwecke verbreitet werden, sofern der Urheber des Originals genannt wird. Das Werk darf dabei nicht verändert werden.

Creative Commons Namensnennung 4.0 International Public License

Durch die Ausübung der lizenzierten Rechte (wie unten definiert) erklären Sie sich rechtsverbindlich mit den Bedingungen dieser Creative Commons Namensnennung 4.0 International Public License ("Public License") einverstanden. Soweit die vorliegende Public License als Lizenzvertrag anzusehen ist, gewährt Ihnen der Lizenzgeber die in der Public License genannten lizenzierten Rechte im Gegenzug dafür, dass Sie die Lizenzbedingungen akzeptieren, und gewährt Ihnen die entsprechenden Rechte in Hinblick auf Vorteile, die der Lizenzgeber durch das Verfügbarmachen des lizenzierten Materials unter diesen Bedingungen hat.

Abschnitt 1 – Definitionen

Abgewandeltes Material bezeichnet Material, welches durch Urheberrechte oder ähnliche Rechte geschützt ist und vom lizenzierten Material abgeleitet ist oder darauf aufbaut und in welchem das lizenzierte Material übersetzt, verändert, umarrangiert, umgestaltet oder anderweitig modifiziert in einer Weise enthalten ist, die aufgrund des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte des Lizenzgebers eine Zustimmung erfordert. Im Sinne der vorliegenden Public License entsteht immer abgewandeltes Material, wenn das lizenzierte Material ein Musikwerk, eine Darbietung oder eine Tonaufnahme ist und zur Vertonung von Bewegtbildern verwendet wird.

Abwandlungslizenz bezeichnet die Lizenz, die Sie in Bezug auf Ihr Urheberrecht oder ähnliche Rechte an Ihren Beiträgen zum abgewandelten Material in Übereinstimmung mit den Bedingungen der vorliegenden Public License erteilen.

Urheberrecht und ähnliche Rechte bezeichnet das Urheberrecht und/oder ähnliche, dem Urheberrecht eng verwandte Rechte, einschließlich insbesondere des Rechts des ausübenden Künstlers, des Rechts zur Sendung, zur Tonaufnahme und des Sui-generis-Datenbankrechts, unabhängig davon, wie diese Rechte genannt oder kategorisiert werden. Im Sinne der vorliegenden Public License werden die in Abschnitt [2\(b\)\(1\)-\(2\)](#) aufgeführten Rechte nicht als Urheberrecht und ähnliche Rechte angesehen.

Wirksame technische Schutzmaßnahmen bezeichnet solche Maßnahmen, die gemäß gesetzlichen Regelungen auf der Basis des Artikels 11 des WIPO Copyright Treaty vom 20. Dezember 1996 und/oder ähnlicher internationaler Vereinbarungen ohne entsprechende Erlaubnis nicht umgangen werden dürfen.

Ausnahmen und Beschränkungen bezeichnet Fair Use, Fair Dealing und/oder jegliche andere Ausnahme oder Beschränkung des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung findet.

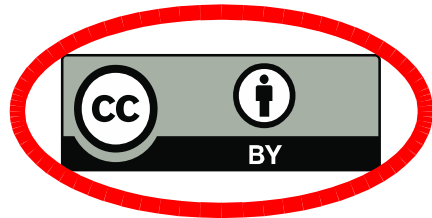
Lizenziertes Material bezeichnet das Werk der Literatur oder Kunst, die Datenbank oder das sonstige Material, welches der Lizenzgeber unter die vorliegende Public License gestellt.

.... mehrere Seiten lang

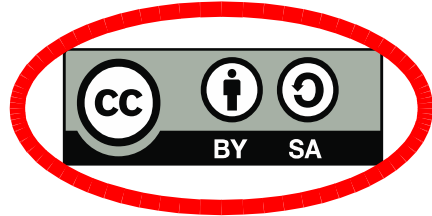
RDFa-Layer

```
<a rel="license" href="http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/us/">
</a><br />
<span xmlns:dc="http://purl.org/dc/elements/1.1/" href="http://purl.org/dc/dcmitype/Text"
  property="dc:title" rel="dc:type">RDFa FAQ</span> by <a
xmlns:cc="http://creativecommons.org/ns#" href="http://www.example.com"
property="cc:attributionName" rel="cc:attributionURL">John Doe</a>
  is licensed under a <a rel="license"
href="http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/us/">Creative Commons
Attribution 3.0 United States License</a>.<br />Based on a work at
<a xmlns:dc="http://purl.org/dc/elements/1.1/" href="http://wiki.creativecommons.org/RDFa"
  rel="dc:source">wiki.creativecommons.org</a>.<br />
Permissions beyond the scope of this license may be available at <a
  xmlns:cc="http://creativecommons.org/ns#" href="http://moreperms"
rel="cc:morePermissions">http://moreperms</a>.
```

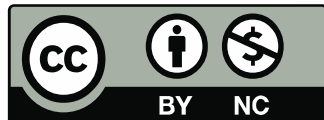
Einzig CC BY und CC BY-SA sind als „freie Lizenzen“ gemäß Definition der FSF anerkannt



Namensnennung



Namensnennung – W
Bedingungen



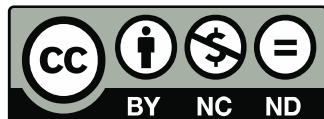
Namensnennung – nur nicht-kommerzielle
Nutzung



Namensnennung – keine Bearbeitungen



Namensnennung – nur nicht-kommerzielle
Nutzung – Weitergabe unter gleichen
Bedingungen



Namensnennung – nur nicht-kommerzielle
Nutzung – keine Bearbeitungen

Warum gibt es so viele Lizenzvarianten?



Jannev (<https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Ruuvit.jpg>), „Ruuvit“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>

Lizenzelement Namensnennung (BY)



Wie hat die Namensnennung zu erfolgen?

- Folgendes muss bei Nachnutzung genannt werden:
 - **Name des Urhebers bzw. Rechteinhabers**
 - Quelle des Werkes einschließlich URL
 - Lizenz einschließlich ihrer URL
 - (sofern vorhanden) Titel / Bezeichnung des Werkes
 - (sofern vorhanden) URL für sonstige rechtliche Info

... und zwar in einer dem Medium
angemessenen Art und Weise,

z.B. bei einem Film im Abspann, bei
einer CD-Pressung auf der Oberseite
der CD, bei einem Foto direkt da-neben
oder bei den Bildnachweisen etc. pp.

Lizenzelement Share-Alike (SA)



Was ist unter „Share Alike“ zu verstehen?

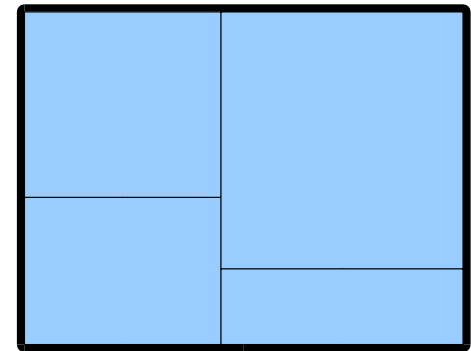
**Das ist in der Creative-
Commons-Welt die
Bezeichnung für das auch
als „Copyleft“ bekannte
Prinzip.**

- CC-Lizenzen mit dem Element SA erlauben Die Veröffentlichung von Bearbeitungen des Ausgangswerkes, dies jedoch nur unter der Bedingung, dass sie auch unter derselben Lizenz wie beim Ausgangswerk erfolgt.
- Dies soll eine „Rückaneignung“ einmal freigegebenen Contents (mittels Bearbeitung) verhindern.

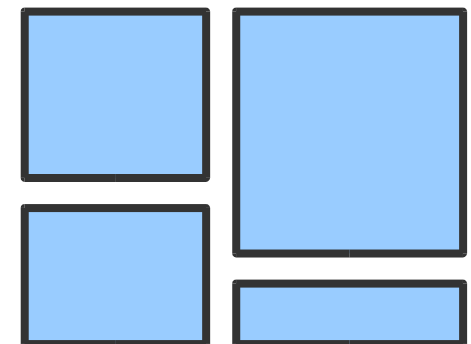
**„Share Alike“ ist auch
wichtig bei Kombinationen**

Das Ergebnis, wenn Material aus unterschiedlichen Quellen kombiniert wird, kann rechtlich gesehen zweierlei sein:

A. Ein einheitliches neues Werk, an dem ein einheitliches neues „Bearbeiterurheberrecht“ entsteht und bei dem alle Beteiligten → ShareAlike-Regeln (SA) sind zu beachten



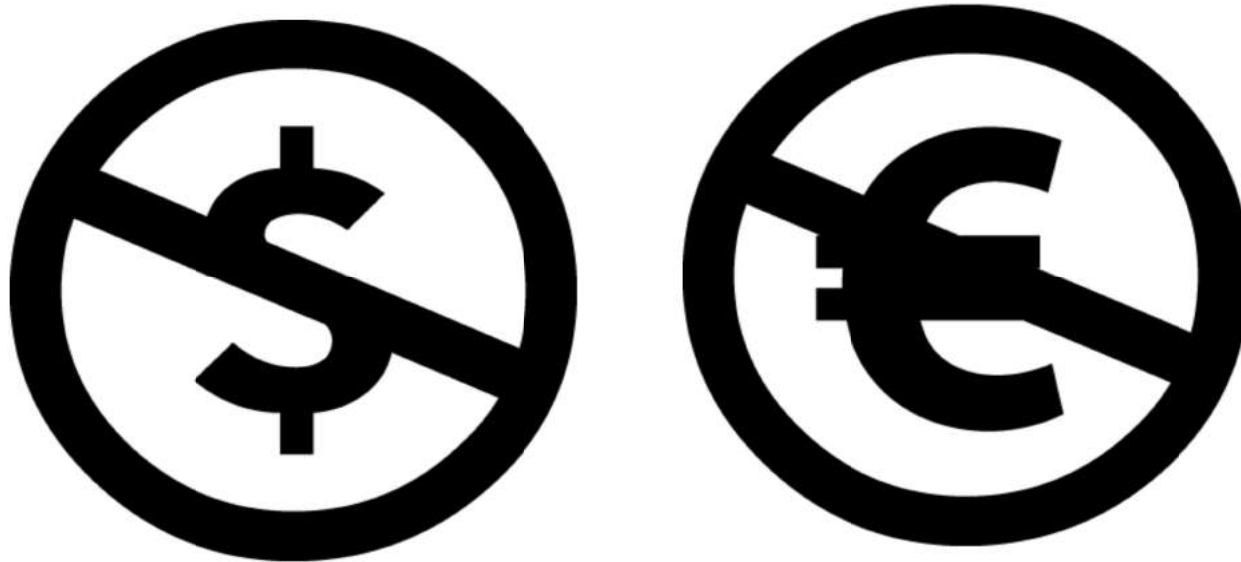
B. Eine bloße Werkverbindung = d.h. nur die bisherigen Rechte bestehen unabhängig und nebeneinander → Teile bleiben so lizenziert, wie sie waren (ergibt viele Lizenzhinweise)



**Und hier ist erst mal
Schluss, wenn es um
„freie Lizenzen“ geht**

**Aber es gibt nicht nur freie
Jedermannlizenzen**

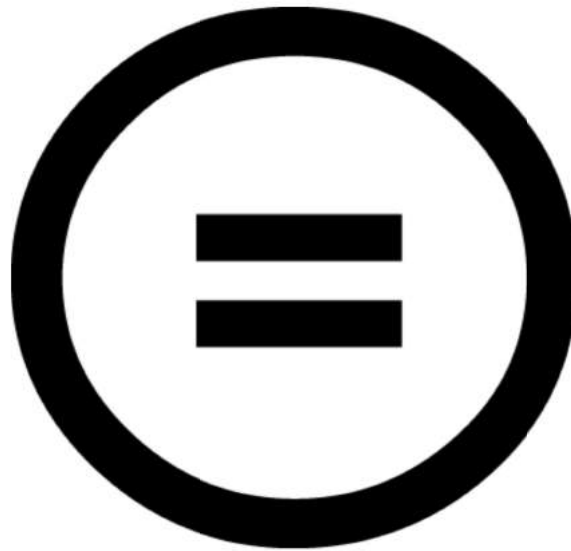
Lizenzelement NonCommercial (NC)



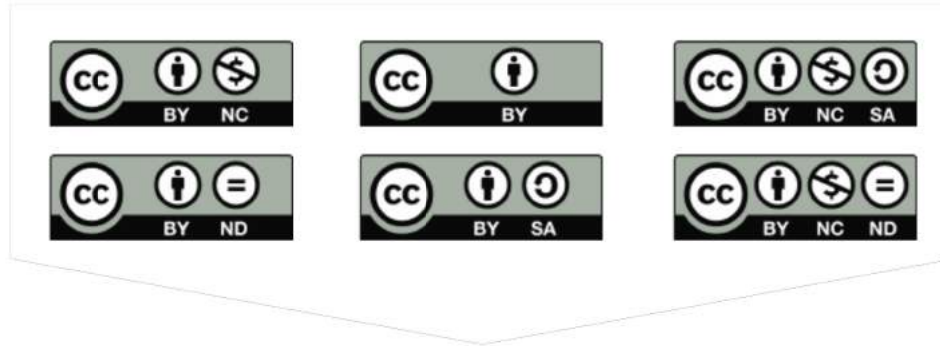
***„Handlungen, die nicht
vorrangig auf einen
geschäftlichen Vorteil oder
eine geldwerte Vergütung
gerichtet sind.“***



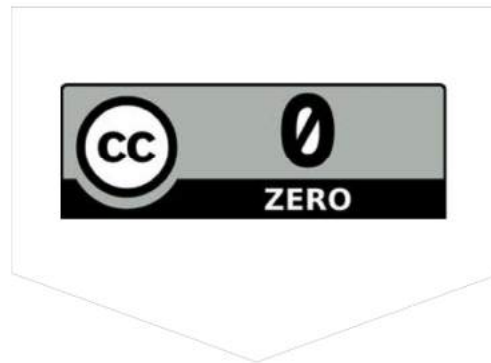
Lizenzelement NoDerivatives (ND)



Alle Rechte vorbehalten



Manche Rechte vorbehalten

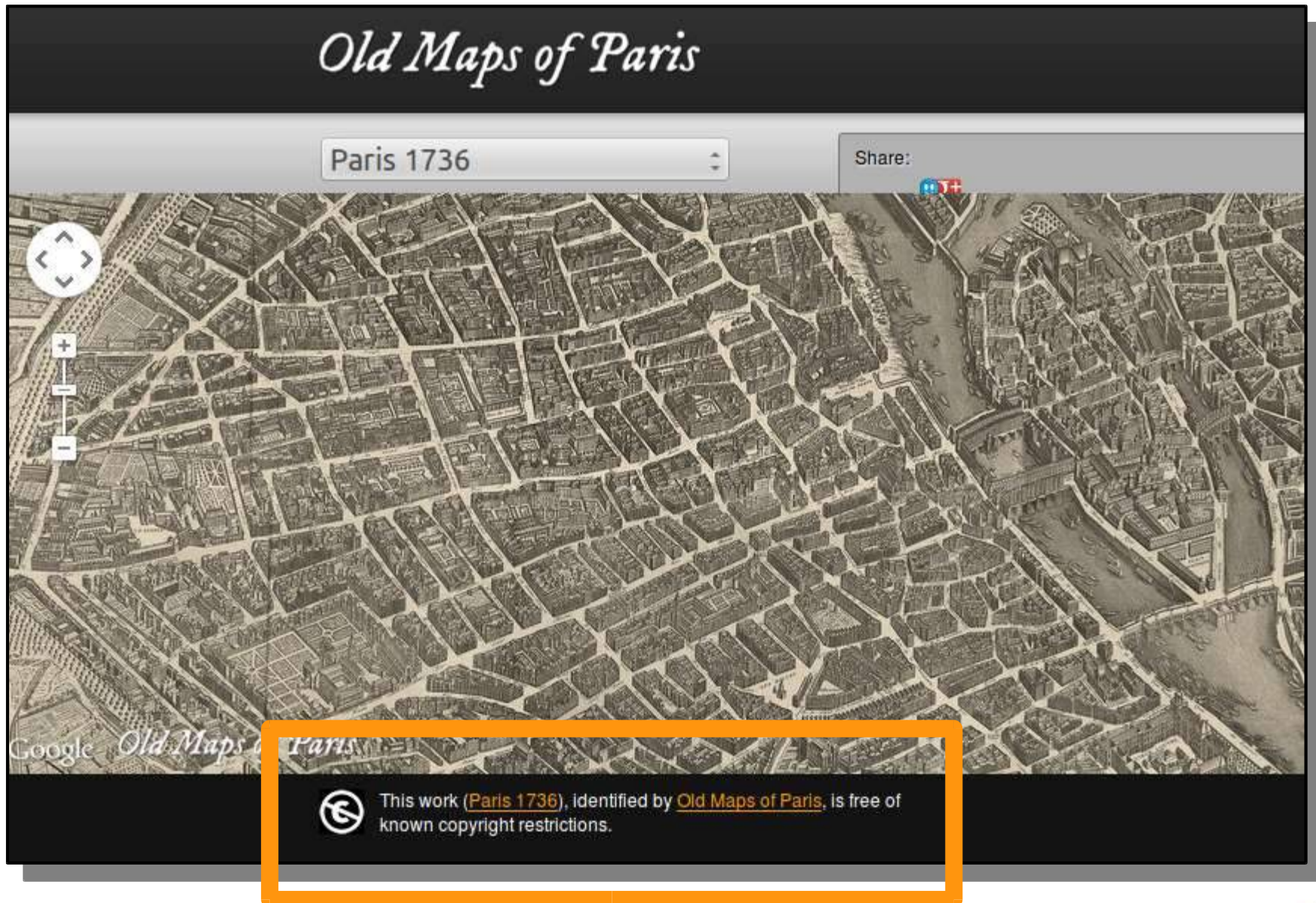


Keine Rechte vorbehalten (Public Domain)





Auch dafür ein Beispiel:



Nicht verwechseln!



≠



Ist eine Erklärung, die etwas verändert (nämlich einen Zustand ähnlich der Gemeinfreiheit erzeugt)

Ist nur eine Markierung für einen bereits bestehenden Zustand (nämlich den der „echten“ Gemeinfreiheit)

**Ist die Verwendung von CC
lizenzierten Inhalten,
insbesondere deren
Kennzeichnung, immer
einfach?**

Leider nein



4257485778 von pinksherbet@flickr.com
<http://www.flickr.com/photos/pinksherbet/4257485778/sizes/m/in/photostream/>
CC BY 2.0, <http://creativecommons.org/licenses/by/2.0/>

Lizenzhinweisgenerator - Chromium

ShareAlike compa... Google Kalender - W Batt - Wikipedia LinkedIn aeterna : Deutsch Lizenzhinweisge...

Sicher | <https://lizenzhinweisgenerator.de>

Apps easy-Online - Nut iRights.law | Home Google Keep

Lizenzhinweisgenerator

Lizenzhinweise für Bilder aus Wikipedia und Wikimedia Commons

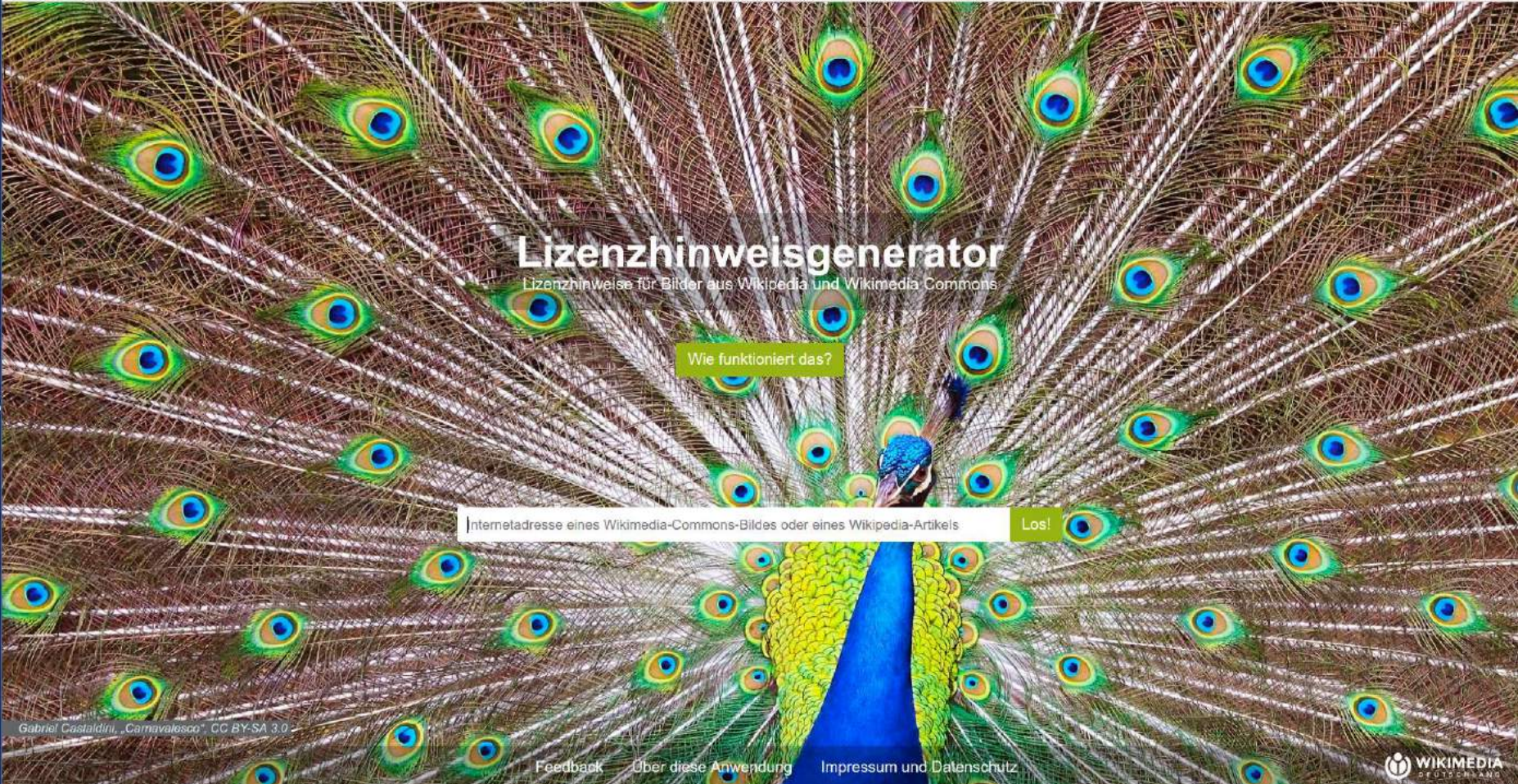
Wie funktioniert das?

Internetadresse eines Wikimedia-Commons-Bildes oder eines Wikipedia-Artikels

Gabriel Castaldini, „Carnavalesco“, CC BY-SA 3.0

[Feedback](#) [Über diese Anwendung](#) [Impressum und Datenschutz](#)

 WIKIMEDIA
DEUTSCHLAND



**Ab Creative Commons 4.0
reicht der Link auf eine
Seite mit den kompletten
Rechteangaben**

**(Mehr) Lizenzsicherheit
durch Technik !?**



WIKIPEDIA
Die freie Enzyklopädie

Hauptseite

Themenportale

Von A bis Z

Zufälliger Artikel

Mitmachen

Artikel verbessern

Neuen Artikel anlegen

Autorenportal

Hilfe

Letzte Änderungen

Kontakt

Spenden

Werkzeuge

Links auf diese Seite

Änderungen an
verlinkten Seiten

Atom

Spezialseiten

Seiteninformationen

Wikidata-Datenobjekt

Sprachen

Artikel **Diskussion**

Lesen

Bearbeiten

Quelltext bearbeiten

Versionsgeschichte

Wikipedia durchsuchen



„Creative Commons“ – Versionsgeschichte

[Logbücher dieser Seite anzeigen](#)

Versionsgeschichte eingrenzen

bis Jahr:

und Monat:

Markierungs-Filter:

Alte Versionen des Artikels ([Hilfe](#)):

- (Aktuell) = Unterschied zur aktuellen Version, (Vorherige) = Unterschied zur vorherigen Version
- Uhrzeit und Datum = Artikel zu dieser Zeit, Benutzername bzw. IP-Adresse des Bearbeiters, K = Kleine Änderung
- (123 Bytes) = Größe der Version; (+543)/(-792) = Änderung der Seitengröße in Bytes gegenüber der vorherigen Version
- Um Unterschiede zwischen zwei bestimmten Versionen zu sehen, die Radiobuttons markieren und auf „Gewählte Versionen vergleichen“ klicken

(neueste | **älteste**) Zeige (nächste 50 | [vorherige 50](#)) ([20](#) | [50](#) | [100](#) | [250](#) | [500](#))

- ☐ (Aktuell | Vorherige) ☒ 15:25, 17. Jun. 2017 Crown-job ([Diskussion](#) | [Beiträge](#)) **K** .. (49.774 Bytes) **(-14)** .. (*Überflüssigen Parameter entfernt*) (rückgängig) [automatisch gesichtet]
- ☐ (Aktuell | Vorherige) ☒ 02:59, 8. Mai 2017 Gestumblindi ([Diskussion](#) | [Beiträge](#)) .. (49.788 Bytes) **(+68)** .. (*→Portierungen auf lokale Rechtssysteme: Korrektur*) (rückgängig) [automatisch gesichtet]
- ☐ (Aktuell | Vorherige) ☐ 02:56, 8. Mai 2017 Gestumblindi ([Diskussion](#) | [Beiträge](#)) .. (49.720 Bytes) **(+13)** .. (*→Portierungen auf lokale Rechtssysteme: die Datei auf Commons wurde zuletzt 2014 aktualisiert*) (rückgängig) [automatisch gesichtet]
- ☐ (Aktuell | Vorherige) ☐ 11:53, 4. Mai 2017 Der.Traeumer ([Diskussion](#) | [Beiträge](#)) .. (49.707 Bytes) **(-11)** .. (*Änderungen von 93.188.27.242 ([Diskussion](#)) rückgängig gemacht (HG) (3.1.22)*) (rückgängig) [automatisch gesichtet]
- ☐ (Aktuell | Vorherige) ☐ 11:52, 4. Mai 2017 93.188.27.242 ([Diskussion](#)) .. (49.718 Bytes) **(+11)** .. (*→Motivation*) (rückgängig) (Markierung: Visuelle Bearbeitung)
- ☐ (Aktuell | Vorherige) ☐ 22:16, 11. Apr. 2017 Frank Doerry ([Diskussion](#) | [Beiträge](#)) .. (49.707 Bytes) **(+26)** .. (*→Lizenzen*) (rückgängig) [gesichtet von Gnom]
- ☐ (Aktuell | Vorherige) ☐ 21:49, 11. Apr. 2017 Frank Doerry ([Diskussion](#) | [Beiträge](#)) .. (49.681 Bytes) **(+29)** .. (*→Motivation*) (rückgängig) [automatisch gesichtet]
- ☐ (Aktuell | Vorherige) ☐ 12:50, 11. Apr. 2017 RokerHRO ([Diskussion](#) | [Beiträge](#)) **K** .. (49.652 Bytes) **(+4)** .. (*→Einleitung*) (rückgängig) [automatisch gesichtet]
- ☐ (Aktuell | Vorherige) ☐ 00:56, 8. Apr. 2017 Gnom ([Diskussion](#) | [Beiträge](#)) .. (49.648 Bytes) **(-192)** .. (*→Literatur: doppelten Literatureintrag entfernt.*) (rückgängig) (Markierung: Visuelle Bearbeitung) [automatisch gesichtet]
- ☐ (Aktuell | Vorherige) ☐ 15:13, 24. Mär. 2017 Maydelanreiter ([Diskussion](#) | [Beiträge](#)) **K** .. (49.840 Bytes) **(+4)** .. (*→Motivation: Update: Das Wort "indermann" wurde in der deutschen*)

Freie Lizenzen sind ein Patch für das Urheberrechts, keine Lösung

Creative Commons sind nicht ohne Probleme, doch die besten aller verfügbaren Patches

Jedes Abweichen vom Creative Commons Standard erschwert die weitere Nutzung. Bitte erfindet keine neuen freien Lizenzen.

Technik kann helfen

1	Urheberrecht
2	Digitalisierung – alles wird zum (urheberrechtlichen) Problem
3	Welche Rechte woran
4	Bildrechte Online
5	Creative Commons Lizenzen
6	Die Weichen werden neu gestellt

**Richtlinie (EU) 2019/790
des Europäischen
Parlaments und des Rates
vom 17. April 2019 über das
Urheberrecht und die
verwandten Schutzrechte
im digitalen Binnenmarkt**

Drei wichtige Neuerungen:

- 1. Reproduktion
gemeinfreier Werke**
- 2. Vergriffene Werke**
- 3. Erweiterte kollektive
Lizenzen**

Reproduktion gemeinfreier Werke

Akzessorität?
Rückwirkung?

Verlängertes Urheberrecht

Widerspricht den Grundwertungen des Rechts

**Urheberrechtlicher Schutz ist
zeitlich befristet**

§ 307 BGB

[....]

(2) Eine unangemessene Benachteiligung [die zur Unwirksamkeit der Bestimmung führt] ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist [...]

Vergriffene Werke

**Werke gelten als vergriffen,
„wenn nach Treu und Glauben
davon ausgegangen werden
kann, dass das gesamte Werk [...]
für die Öffentlichkeit nicht
erhältlich ist, nachdem ein
vertretbarer Aufwand betrieben
wurde, um [dies] festzustellen“
(Artikel 8 Absatz 5).**

**Das gilt auch für Werke, die
„ursprünglich nicht für gewerbliche Zwecke
gedacht waren oder niemals gewerblich
genutzt wurden“
(Erwägungsgrund 30)**

Art. 8 Nutzung von vergriffenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen durch Einrichtungen des Kulturerbes

- (1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass eine Verwertungsgesellschaft entsprechend den ihr von den Rechteinhabern erteilten Mandaten mit einer Einrichtung des Kulturerbes eine nicht ausschließliche Lizenzvereinbarung für nichtkommerzielle Zwecke abschließen darf, die sich auf die Vervielfältigung, die Verbreitung, die öffentliche Wiedergabe oder die öffentliche Zugänglichmachung vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände erstreckt, die sich dauerhaft in der Sammlung dieser Einrichtung befinden, unabhängig davon, ob alle Rechteinhaber, die unter die Lizenzvereinbarung fallen, der Verwertungsgesellschaft ein Mandat erteilt haben, sofern
- a) die Verwertungsgesellschaft aufgrund ihrer Mandate ausreichend repräsentativ für die Rechteinhaber der einschlägigen Art von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie für die Rechte ist, die Gegenstand der Lizenz sind und
 - b) die Gleichbehandlung aller Rechteinhaber in Bezug auf die Lizenzbedingungen gewährleistet wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme oder Beschränkung für die in Artikel 5 Buchstabe a, b, d und e und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG und Artikel 15 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte zu dem Zweck vor, Einrichtungen des Kulturerbes zu gestatten, vergriffene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, für nicht-kommerzielle Zwecke zugänglich zu machen, sofern
- a) der Name des Urhebers oder eines anderen identifizierbaren Rechteinhabers angegeben wird, außer in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist; und
 - b) die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände auf nicht-kommerziellen Internetseiten zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die in Absatz 2 vorgesehene Ausnahme oder Beschränkung nur für Arten von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen gilt, für die keine Verwertungsgesellschaft vorhanden ist, die die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt.
- (4) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass alle Rechteinhaber ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände auch nach dem Abschluss einer Lizenzvereinbarung oder nach dem Beginn der jeweiligen Nutzung entweder generell oder in bestimmten Fällen jederzeit einfach und wirksam von dem Lizenzvergabeverfahren nach Absatz 1 oder von der Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung ausschließen können.
- (5) Ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand gilt als vergriffen, wenn nach Treu und Glauben davon ausgegangen werden kann, dass das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist, nachdem ein vertretbarer Aufwand betrieben wurde, um festzustellen, ob es bzw. er für die Öffentlichkeit erhältlich ist. Die Mitgliedstaaten können besondere Anforderungen wie einen Stichtag vorsehen, um zu bestimmen, ob für ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand eine Lizenz nach Absatz 1 erteilt oder ob es bzw. er im Rahmen einer in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung verwendet werden kann. Diese Anforderungen dürfen weder über das Notwendige und Vertretbare hinausgehen noch die Möglichkeit ausschließen, eine Reihe von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen insgesamt als vergriffen einzustufen, wenn nach billigem Ermessen davon auszugehen ist, dass all diese Werke oder sonstigen Schutzgegenstände vergriffen sind.
- (6) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die in Absatz 1 genannten Lizenzen bei einer Verwertungsgesellschaft anzufordern sind, die in dem Mitgliedstaat repräsentativ ist, in dem die Einrichtung des Kulturerbes ihren Sitz hat.
- (7) Dieser Artikel gilt nicht für Reihen vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände, wenn nach Prüfung mit vertretbarem Aufwand gemäß Absatz 5 nachweislich festgestellt wurde, dass derartige Reihen überwiegend aus Folgendem bestehen:
- a) aus Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, mit Ausnahme von Kinofilmen oder sonstigen audiovisuellen Werken, die zuerst in einem Drittland veröffentlicht wurden oder, sofern sie nicht veröffentlicht wurden, zuerst in einem Drittland gesendet wurden; 17.5.2019 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 130/115
 - b) aus Kinofilmen oder sonstigen audiovisuellen Werken, deren Produzenten ihren Hauptsitz oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem Drittland haben; oder
 - c) aus Werken oder sonstigen Schutzgegenständen von Drittstaatsangehörigen, sofern sich gemäß den Buchstaben a und b und nach vertretbarem Aufwand kein Mitgliedstaat oder Drittland bestimmen lässt; Abweichend von Unterabsatz 1 gilt dieser Artikel, wenn die Verwertungsgesellschaft im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a ausreichend repräsentativ für Rechteinhaber des jeweiligen Drittlandes ist.

Komplizierte Regelung

**Keine Nutzung gegen den
Willen des Rechteinhabers**

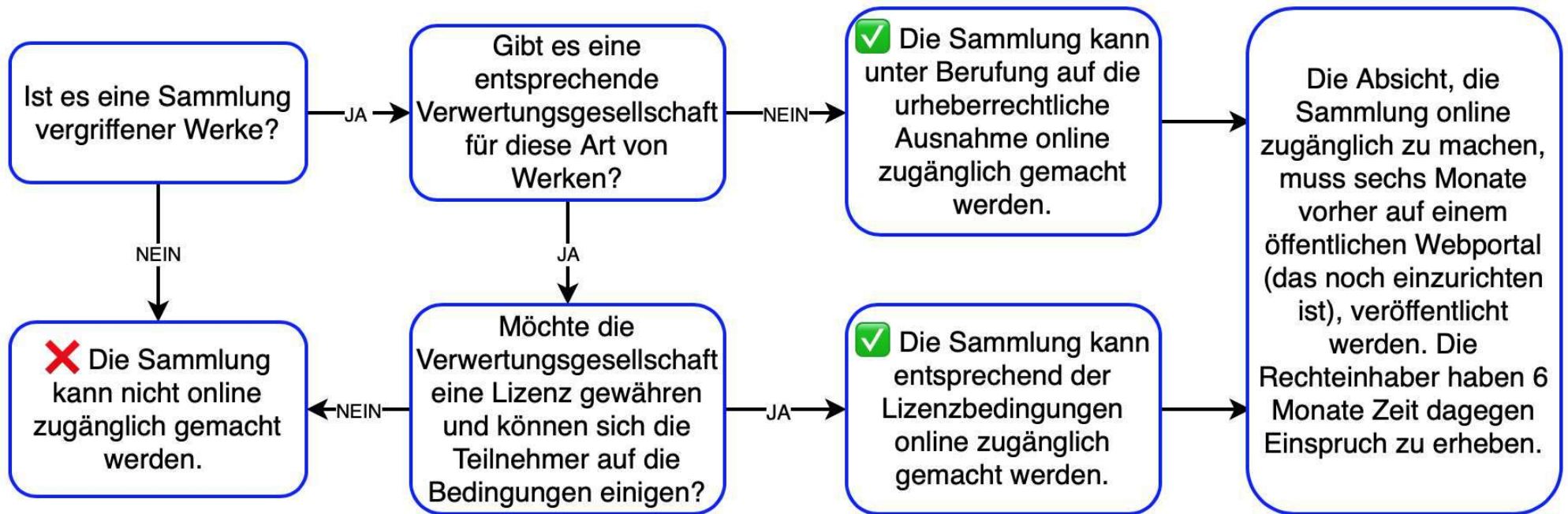
Opt Out

**Vor der Nutzung:
Sechs Monate Anzeige**

**Zentrales und öffentlich
zugängliches Online-Portal
vom Amt der Europäischen
Union für geistiges
Eigentum (EUIPO)**

Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaft

**Keine
Verwertungsgesellschaft
→ Gesetzliche Ausnahme**



Regelung zu vergriffenen Werken hat zwei Schwachstellen

Wann ist ein Werk vergriffen?

**Schranke greift nicht,
wenn eine
Verwaltungsgesellschaft
zwar existiert, aber nicht
lizenzieren will.**

**Wie wird das zentrale
Online-Portal gestaltet?**

**Wie wird es genutzt
werden?**

Erweiterte kollektive Lizenzen

Art. 12 DSM Richtlinie

Art. 12 Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass — sofern es die Nutzung in ihrem Hoheitsgebiet betrifft und vorbehaltlich der in diesem Artikel genannten Schutzbestimmungen — für den Fall, dass eine Verwertungsgesellschaft, die den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU unterliegt, gemäß ihren von den Rechteinhabern erteilten Mandaten eine Lizenzvereinbarung über die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen abschließt:

a) die Geltung einer solchen Vereinbarung auch auf die Rechte von Rechteinhabern ausgeweitet werden kann, die dieser Verwertungsgesellschaft weder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- noch einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung zur Wahrnehmung eingeräumt wurden; oder

b) im Hinblick auf eine solche Lizenzvereinbarung die Verwertungsgesellschaft eine gesetzliche Berechtigung hat oder die Vermutung gilt, dass sie Rechteinhaber vertritt, die der Verwertungsgesellschaft kein entsprechendes Mandat erteilt haben.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 1 genannte Lizenzvergabeverfahren nur in genau bestimmten Bereichen der Nutzung Anwendung findet, in denen die Einholung der Erlaubnis der Rechteinhaber in jedem Einzelfall normalerweise beschwerlich und in einem Maße praxisfern ist, dass die erforderliche Erteilung der Lizenz aufgrund der Art der Nutzung oder des Typs der jeweiligen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände unwahrscheinlich wird, und sie

stellen sicher, dass mit diesem Lizenzvergabeverfahren die berechtigten Interessen der Rechteinhaber geschützt werden.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 sehen die Mitgliedstaaten die folgenden Schutzbestimmungen vor:

a) die Verwertungsgesellschaft ist aufgrund ihrer Mandate ausreichend repräsentativ für die Rechteinhaber der einschlägigen Art von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie für die Rechte, die Gegenstand der Lizenz für den jeweiligen Mitgliedstaat sind;

b) die Gleichbehandlung aller Rechteinhaber, auch in Bezug auf die Lizenzbedingungen, wird gewährleistet;

c) Rechteinhaber, die der Verwertungsgesellschaft, die die Lizenz gewährt, kein Mandat erteilt haben, können jederzeit einfach und wirksam ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände von dem gemäß diesem Artikel eingeführten Lizenzvergabeverfahren ausschließen; und

d) es werden eine angemessene Zeitspanne vor Beginn der lizenzierten Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände angemessene Informationsmaßnahmen ergriffen, um Rechteinhaber darüber zu informieren, dass die Verwertungsgesellschaft in der Lage ist, Lizenzen für Werke und sonstige Schutzgegenstände zu erteilen, dass die Lizenzvergabe gemäß diesem Artikel erfolgt und dass den Rechteinhabern die Möglichkeiten nach Buchstabe c zur

Verfügung stehen. Informationsmaßnahmen sind wirksam, ohne dass jeder Rechteinhaber einzeln informiert werden muss.

(4) Dieser Artikel lässt die Anwendung von Verfahren für die kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung gemäß anderen Bestimmungen des Unionsrechts einschließlich Bestimmungen über die Zulässigkeit von Ausnahmen oder Beschränkungen unberührt. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die zwingende kollektive Rechtswahrnehmung. Artikel 7 der Richtlinie 2014/26/EU findet auf die in dem vorliegenden Artikel vorgesehenen Lizenzvergabeverfahren Anwendung.

(5) Sieht ein Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht ein Lizenzvergabeverfahren gemäß dem vorliegenden Artikel vor, so informiert dieser Mitgliedstaat die Kommission über den Geltungsbereich der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften, über die Zwecke und die Arten der möglicherweise nach dieser Vorschriften eingeführten Lizenzen sowie über die Kontaktangaben für Organisationen, die Lizenzen nach diesem Lizenzvergabeverfahren erteilen, und über welche Mittel und Wege Informationen über die Lizenzvergabe und die den Rechteinhabern gemäß Absatz 3 Buchstabe c zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bezogen werden können. Diese Informationen werden von der Kommission veröffentlicht.

(6) Auf der Grundlage der nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels eingegangenen Informationen und der Konsultationen in dem gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2001/29/EG eingerichteten Kontaktausschuss übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 10. April 2021 einen Bericht über die Nutzung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Lizenzvergabeverfahren in der Union, ihre Auswirkungen auf die Lizenzvergabe und die Rechteinhaber, einschließlich der Rechteinhaber, die keine Mitglieder der Gesellschaft, die die Lizenzen vergibt, sind oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind bzw. in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, über ihre Wirksamkeit für die Vereinfachung der Verbreitung kultureller Inhalte und über ihre Auswirkungen auf den Binnenmarkt einschließlich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen und des Wettbewerbs. Diesem Bericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt, auch über die grenzüberschreitenden Auswirkungen derartiger nationaler Verfahren.

Vorteil:
Lizenzierung ganzer
Sammlungen möglich

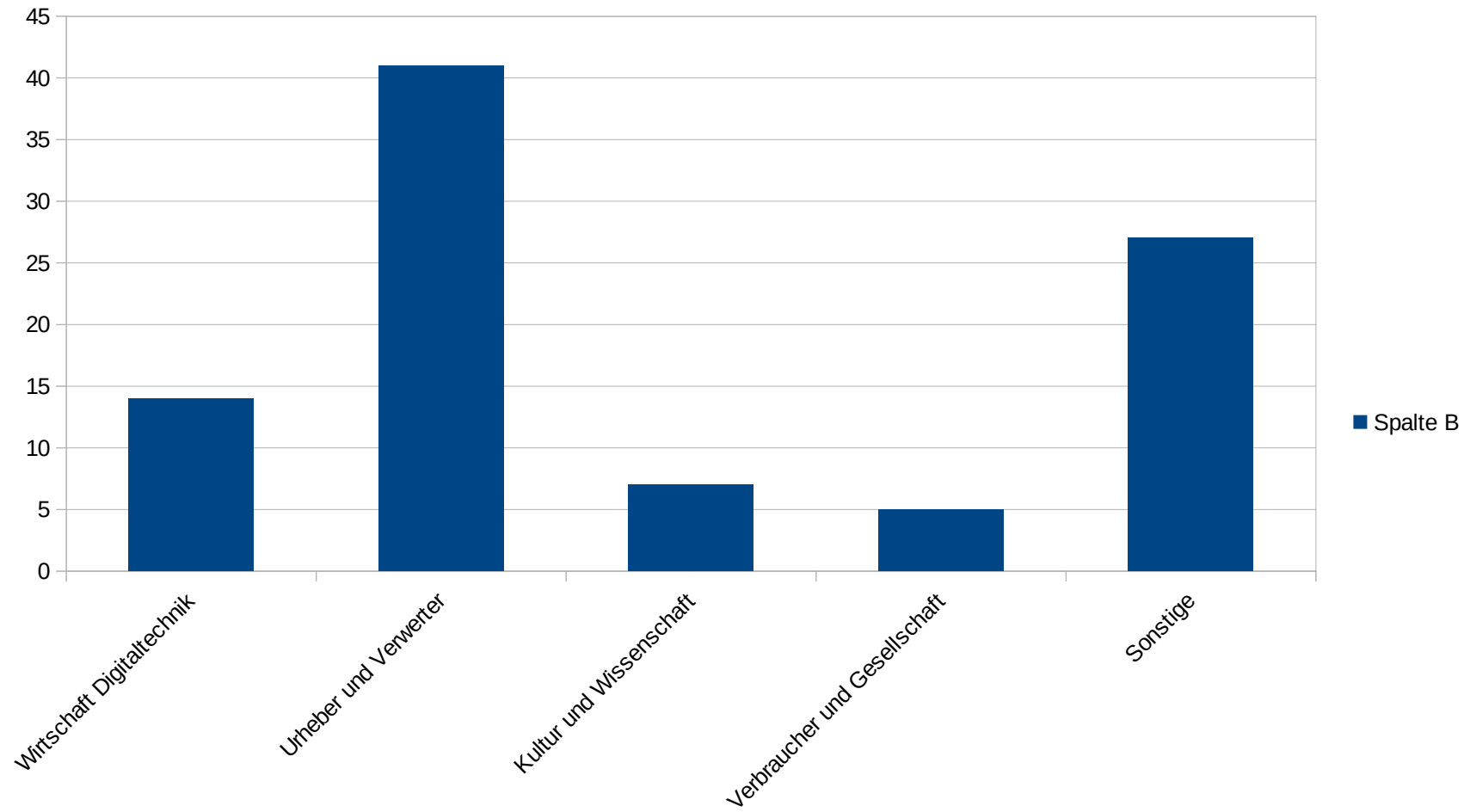
Nachteil:
Vorerst nur nationale
Geltung
Geoblocking

**Wird es auch in
Deutschland erweiterte
Kollektivlizenzen geben?**

Zwei Jahre Zeit für die Umsetzung in deutsches Recht

**Jetzt werden die Weichen
für die nächsten Jahre
gestellt**

Konsultationsprozess



Noch Fragen?

Dr. Paul Klimpel

Almstadtstr. 9/11, 10119 Berlin
<http://www.irights-law.de>